

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuchâtel jüngerer Linie.

Nr. 757.

 Inhalt: Ministerial-Verordnung zur Ausführung des Weingesezes.

Ministerial-Verordnung

vom 27. Juni 1910

zur Ausführung des Weingesezes vom 7. April 1909 (N.-G.-Bl. S. 393).

1.

Zuständige Behörde im Sinne des § 4 Abs. 2 des Gesetzes ist das Landratsamt.

2.

Wein, Traubenmost und Traubenmaische dürfen nur über das Hauptzollamt Gera aus dem Ausland eingeführt werden (§ 1 der Weinzollordnung, Zentralblatt für das Deutsche Reich 1909 S. 333).

Die Untersuchung der Einfuhrfähigkeit von Wein, Traubenmost und Traubenmaische, welche in das Zollinland eingeführt werden sollen (§ 2 ebenda), erfolgt durch einen von dem Ministerium, Abteilung für das Innere, besonders zu verpflichtenden Sachverständigen.

Dieser Sachverständige darf für eine Untersuchung in der Regel höchstens 12 .M. berechnen; ein höherer Ansatz ist besonders zu begründen. Die Gebühr ist durch das Hauptzollamt von dem Verfügungsberechtigten in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. August 1899, die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege betreffend, einzuziehen.

Ausgegeben am 6. Juli 1910.

21